

RS Vwgh 2003/3/19 2001/03/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

49/08 Amtshilfe Zustellung von Schriftstücken

Norm

ZustG §11 Abs1;

ZustVwÜbk Eur;

Rechtssatz

Bulgarien hat weder das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983, unterzeichnet, noch besteht ein bilaterales Rechtshilfeabkommen der Republik Österreich mit der Republik Bulgarien in Verwaltungsstrafangelegenheiten. Die belangte Behörde hätte im Sinne des § 11 Abs. 1 ZustG klären müssen, welche zustellrechtlichen Regelungen für den Fall der Zustellung eines behördlichen Schriftstückes einer österreichischen Behörde in Bulgarien gelten. Es wäre aber auch allenfalls zu erforschen gewesen, ob im Sinne dieser Bestimmung bei der Zustellung von Verwaltungsstrafbescheiden von einer internationalen Übung ausgegangen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001030045.X02

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at